

**Auszug aus der Satzung** (in der Fassung vom 25.05.1983, zuletzt geändert am 28.04.1997)

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Marienschule in Krefeld e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist am 14. April 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter Nr. 544 erfolgt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 (nicht abgedruckt)**

**§3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Insbesondere sind ehemalige Schülerinnen der Marienschule in Krefeld und Eltern von Schülerinnen aufgerufen, die Mitgliedschaft zu erwerben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§4 Austritt der Mitglieder**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im übrigen durch Tod.

**§5 Ausschluß der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
5. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§6 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluß durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

**§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder die Beitragshöhe selbst. *Der Mindestbetrag beträgt ab Kalenderjahr 1984 24,00 DM jährlich, für ehemalige Schülerinnen in Studium und Berufsausbildung 12,00 DM jährlich. Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.06.2001 beträgt der Mindestbeitrag ab 01.01.2002 jährlich 15,00 Euro.*
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr gestaffelt nach Monaten zu entrichten.
3. Die Mitglieder und sonstigen Spender erhalten vom Vorstand für die gezahlten Beiträge bzw. Spenden zu Ende des Geschäftsjahres steuerlich berücksichtigungsfähige Quittungen.

**§§ 8 bis 17 (nicht abgedruckt)**